

# Politische Gemeinde Oberweningen

## Einladung zur Gemeindeversammlung

auf Montag, 7. Dezember 2009, 19.30 Uhr, Gemeindesaal

### Traktanden

- 1 Voranschlag 2010 und Festsetzung Steuerfuss 2010
- 2 Genehmigung der Statutenrevision Zweckverband Zivilschutzregion Lägern-Egg
- 3 Genehmigung der Statutenrevision Zweckverband Spital Bülach
- 4 Genehmigung Auflösung Zweckverband Friedhofverband Schöfflisdorf-Oberweningen-Schleinikon und Genehmigung Anschlussvertrag an die Gemeinde Schöfflisdorf betreffend den gemeinsamen Betrieb der Friedhofanlage
- 5 Genehmigung Anschlussvertrag an die Gemeinde Schöfflisdorf über die gemeinsame Besorgung des Steuerwesens
- 6 Variantenentscheid „Altes Schulhaus“ Oberweningen
- 7 Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes

**Im Anschluss an die Gemeindeversammlung orientiert Gemeindepräsidentin Sabine Sollberger-Pfund über die Einführung von Tempo 30-Zonen im Gemeindegebiet.**

**Ausserdem steht Ihnen der Gemeinderat zur Beantwortung allgemeiner Fragen zur Verfügung.**

Die vollständigen Akten, Anträge und das Stimmregister liegen vom 16. November bis 7. Dezember 2009 während den Bürozeiten auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Die Weisung ist zudem ab 16. November 2008 im Internet unter [www.oberweningen.ch](http://www.oberweningen.ch) abrufbar.

Gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung vom 14. September 2005 werden die kommunalen Abstimmungsvorlagen (Weisung und beleuchtender Bericht) nur noch auf persönliches Verlangen hin zugestellt.

Anfragen von allgemeinem Interesse sind nach § 51 des Gemeindegesetzes dem Gemeinderat mindestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

## Weisung und Anträge

### 1. Voranschlag 2010 der Politischen Gemeinde Oberweningen und Festsetzung Steuerfuss 2010

#### A. Weisung

Der Voranschlag der

<b>LAUFENDEN RECHNUNG</b> sieht	Aufwändungen von	Fr.	5'906'000.--	und
	Erträge von	Fr.	4'104'430.--	vor.

Dies ergibt einen **zu deckenden Aufwandüberschuss** von **Fr. 1'801'570.--**

Der einfache Steuerertrag 100% wird errechnet mit Fr. 3'465'434.--.

Mit einem Steuersatz von 49 % ergibt sich ein Steuerertrag von	Fr.	1'698'060.--
Dies führt zu einer Entnahme aus dem Eigenkapital von	Fr.	103'510.--

Die <b>INVESTITIONSRECHNUNG</b> weist	Ausgaben von	Fr.	711'500.--	und
	Einnahmen von	Fr.	48'000.--	aus.

Die voraussichtlichen **Nettoinvestitionen** betragen **Fr. 663'500.--**

Eigenkapital zu Beginn Rechnungsjahr	Fr.	3'312'390
Entnahme aus dem Eigenkapital	Fr.	<u>103'510</u>
Eigenkapital per 31.12.2010	Fr.	3'208'880

#### Neuverschuldung

Der Voranschlag weist mit einem Aufwandüberschuss (=Verlust) von Fr. 103'510 und Nettoinvestitionen von Fr. 663'500, sowie Abschreibungen von Fr. 372'500 einen Finanzierungsfehlbetrag (=Mittelabfluss) von Fr. 394'510 auf. Das bedeutet, dass die Liquidität der Gemeinde um diesen Betrag abnehmen wird. Die Gemeinde muss entweder Guthaben oder Vermögen in dieser Grössenordnung abbauen oder aber sich um diesen Betrag zusätzlich verschulden.

#### Festsetzung des Steuerfusses

Das massgebende Kantonsmittel 2010 der Steuerfüsse beträgt gemäss Mitteilung der Direktion des Innern des Kantons Zürich vom Juni 2009 112 %, der Maximalsteuerfuss beträgt 122 %.

Der Gemeinderat möchte ausgeglichene Budgets vorlegen. Dies nicht nur aufgrund der entsprechenden kantonalen Vorgaben, sondern aus der Überzeugung heraus, dass die Defizite über kurz oder lang die finanzielle Situation der Gemeinde beeinträchtigen.

Im letzten Jahr konnte dieses Ziel erreicht werden, doch dieses Jahr macht uns der Bedarf der Schule Wehntal einen Strich durch die Rechnung. Die Schulen benötigten im letzten Jahr insgesamt 59 % Steuern, mit dem Bedarf der Schule Wehntal von 67 % fehlen jetzt der Politischen Gemeinde ganze 8 Steuerprozent. Fairerweise muss gesagt werden, dass die Primarschule Schöfflisdorf-Oberweningen in den letzten Jahren den Steuerfuss jährlich gesenkt und damit die Politische Gemeinde entlastet hat.

Da die Schule Wehntal im Jahr 2010 neu starten wird, sind die Voranschlagszahlen der Schule im Moment noch mit Vorsicht zu geniessen, denn es fehlen Erfahrungswerte. Aus diesem Grund wäre es im Moment nicht klug, sich von Anfang an auf einen Steuerfuss der Schule von 67 % festzulegen, denn es ist möglich, dass die Situation nach Abschluss des ersten Rechnungsjahres anders aussieht.

Mit dem gewählten Steuerfuss von 49 % entsteht ein Defizit von Fr. 103'510, was etwas mehr als 3 Steuerprozenten entspricht. Eine ausgeglichene Rechnung wäre somit nur mit einem Gesamtsteuerfuss von 119 % möglich.

Aus diesen Überlegungen beantragt der Gemeinderat einen Steuerfuss von mindestens 43 % zu erheben. Der Gesamtsteuerfuss bewegt sich somit zwischen 113 % und maximal 122 %.

## **B. Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeindeversammlung werden folgende Anträge zur Abstimmung unterbreitet:

1. Dem Voranschlag 2010 wird zugestimmt.
2. Unter der Annahme, dass die Schule Wehntal den Steuerfuss auf 67 % ansetzen wird, beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung für die Politische Gemeinde einen Steuerfuss von 49 % (Vorjahr 54 %).

Der Gesamtsteuerfuss steigt somit um 3 % auf 116 %.

- 2 **Steuerfuss-Szenario „Schule Wehntal erhebt weniger als 67 %“**  
*Unter der Annahme, dass die Schule Wehntal den Steuerfuss auf weniger als 67 % ansetzen wird, beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung für die Politische Gemeinde einen Steuerfuss von 49 % (Vorjahr 54 %) zuzüglich den Prozenten die die Schule unterhalb von 67 % liegt, so dass der Gesamtsteuerfuss bei 116 % verbleibt.*

*Beispiel für 65 %:  $(67 \% - 2 \%) + (49 \% + 2 \%) = 116$ , d.h. Gesamtsteuerfuss bleibt gleich.*

Oberweningen, 22. September 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Sabine Sollberger-Pfund

Der Schreiber: Kaspar Zbinden

## **C. Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Oberweningen beantragt der Gemeindeversammlung, den vorliegende Voranschlag 2010 zu genehmigen und den Steuerfuss auf 49 % (= Gesamtsteuerfuss von 116 %) festzusetzen.

Oberweningen, 12. Oktober 2009

NAMENS DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident: Beat Aeschbacher

Die Aktuarin: Claudia Huser

## 2. Genehmigung Statutenrevision Zweckverband Zivilschutzregion Lägern-Egg

### A. Weisung

#### Ausgangslage

Gemäss Art. 93 der Kantonsverfassung (KV) müssen Zweckverbände demokratisch organisiert sein. Initiativ- und Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu, weshalb sämtliche Zweckverbände diese Rechte bis Ende 2009 in ihren Verbandsstatuten zu regeln haben (Art. 144 KV).

Konkret bedeutet dies, dass die Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet über grössere Ausgaben, deren Höhe in den Statuten festgelegt sind, zu beschliessen haben. Ebenso verfügen die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet neu über ein Initiativrecht.

#### Wesentliche Änderungen

Aufgrund der neuen Gesetzgebung wurden die bisherigen Statuten vom 01. Januar 2006 einer Totalrevision unterzogen. Die Statuten folgen inhaltlich und im Aufbau den Musterstatuten des kantonalen Gemeindeamtes. Das Wichtigste ist wie folgt geregelt:

##### Organisation

Der Gemeinderat jeder Gemeinde wählt ein Mitglied aus seiner Mitte in die Zivilschutzkommission, welche die Verbandsgeschäfte führt. Auf die Organisation mit einer Delegiertenversammlung wird ausdrücklich verzichtet.

Über Leistungsaufträge und das Reglement für die Zusammenarbeit mit Ernstfallorganisationen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes sowie über Einsätze ausserhalb des Verbandsgebietes entscheiden die Gemeinderäte der Zweckverbandsgemeinden.

Die Gemeinderäte der Zweckverbandsgemeinden wählen die erforderlichen Organe und das Kader des Zweckverbandes. Das übrige Personal wird durch die Zivilschutzkommission angestellt.

Der Zweckverband steht für den Beitritt weiterer Gemeinden offen.

##### Politische Rechte

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Mindestens 500 Stimmberechtigte im Zweckverbandsgebiet können eine Initiative einreichen. Der Gegenstand der Initiative muss in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegen. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz.

##### Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen werden wie folgt geregelt:

Zuständiges Organ	Einmalige Ausgaben, die im Voranschlag enthalten sind	Jährlich wiederkehrende Ausgaben innerhalb des Voranschlags
Stimmberechtigte an der Urne	über 500'000 Franken	über 100'000 Franken
Gemeinderäte der Zweckverbandsgemeinden	von 150'000 bis 500'000 Franken	über 10'000 bis 100'000 Franken
Zivilschutzkommission	bis 150'000 Franken	bis 10'000 Franken

Anlässlich der Vorprüfung hat das Gemeindeamt des Kantons Zürich mit Schreiben vom 16. September 2009 bestätigt, dass die Statuten dem übergeordneten Recht entsprechen und keine Bemerkungen anzubringen sind. Die Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat, die im Anschluss an die Gemeindeversammlungsbeschlüsse eingeholt wird, bleibt vorbehalten.

## **B. Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag zur Abstimmung unterbreitet:

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den revidierten Statuten des Zweckverbandes Zivilschutzregion Lägern-Egg zuzustimmen.

Oberweningen, 25. August 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Sabine Sollberger-Pfund

Der Schreiber: Kaspar Zbinden

---

### **3. Genehmigung der Statutenrevision Zweckverband Spital Bülach**

#### **A. Weisung**

##### **Ausgangslage**

Das Spital Bülach ist das Schwerpunkt-Spital für das Zürcher Unterland und stellt die medizinische Versorgung im Akutbereich für die Bevölkerung im Einzugsgebiet sicher. Es wird als Zweckverband mit 35 Trägergemeinden geführt.

Die heute massgebenden Verbandsstatuten stammen aus dem Jahr 2006 und sie haben sich bewährt. Mit der am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Kantonsverfassung (KV) wird eine Demokratisierung der Zweckverbände gefordert. Gemäss Art. 93 sind die Zweckverbände demokratisch zu organisieren und die Volksrechte in den Gemeinden gelten sinngemäss auch für die Zweckverbände. Das Initiativ- und Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im ganzen Verbandsgebiet zu.

Diese übergeordneten Bestimmungen erfordert eine Anpassung der Statuten des Spital Bülach. Es erfolgt jedoch nur eine minimale Anpassung, da bereits auf 1. Juli 2006 eine umfassende Revision durchgeführt wurde.

#### **2. Zusammenfassung der Änderungen**

##### **2.1 Demokratisierung**

Die neue Kantonsverfassung hat einen Ausbau der Volksrechte in den Zweckverbänden zur Folge (KV Art. 93). Die wichtigste Neuerung besteht darin, dass bei Abstimmungen über Beschlüsse der Delegiertenversammlung und über Initiativbegehren die Stellungnahme der Stimmberechtigten des Verbandes und nicht mehr die einzelnen Verbandsgemeinden den Ausschlag geben. Nach der Delegiertenversammlung sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des gesamten Zweckverbandes die nächst höhere Instanz.

##### **2.2 Quorum für Initiative und Referendum**

Das Quorum für Initiativen wurde auf 2'000 Unterschriften und das Quorum für Referenden auf 1'000 Unterschriften festgesetzt.

Diese Quoren entsprechen prozentual denjenigen auf Bundesebene (2% der Stimmberechtigten für Initiativen, resp. 1% für Referenden). Im Zweckverbandsgebiet haben wir aktuell rund 95'000 Stimmberechtigte (Stand eidg. Abstimmung vom 08. Februar 2009).

##### **2.3 Erhöhung der Anzahl Spitalleitungsmitglieder**

Dieser Artikel wurde nicht aufgrund der neuen Kantonsverfassung geändert. Er sieht eine Erhöhung der Spitalleitungsmitglieder von heute 8 auf neu 15 vor, da dies wegen dem Wachstum und aus organisatorischen Gründen sinnvoll ist und der Kanton eine Formulierung mit einer flexiblen Anzahl von Spitalleitungsmitgliedern auf Grund derer Kompetenzen nicht zulässt.

##### **2.4 Finanzkompetenzen**

Gemäss bisheriger Regelung ist die Delegiertenversammlung für Ausgabenbeschlüsse bis zu Fr. 1'000'000.-- zuständig. Höhere Summen sind den jeweils zuständigen Organen der einzelnen Verbandsgemeinden vorbehalten.

Auf Grund der neuen Kantonsverfassung sind inskünftig die Stimmberechtigten des ganzen Verbandsgebietes zuständig für alle Kreditvorlagen, welche die Kompetenzen der Delegiertenversammlung übersteigen. Deshalb sind die Ausgabenkompetenzen der Delegiertenversammlung für einmalige Ausgaben auf Fr. 5'000'000.-- und für jährlich wiederkehrende Ausgaben auf Fr. 1'000'000.-- erhöht worden. Damit können Urnenabstimmungen für Kreditvorlagen vermieden werden, welche bis anhin zu einem grossen Teil in die Kompetenz der Exekutiven der Verbandsgemeinden gefallen sind. Gegen Entscheide der Delegiertenversammlung kann das Referendum ergriffen werden, so dass die Rechte der Stimmberechtigten gewahrt bleiben.

Mit dieser Regelung konnte für den grossen Zweckverband mit 35 Gemeinden und ca. 150'000 Einwohnern eine Lösung gefunden werden, welche weiterhin eine gute Handlungsfähigkeit ermöglicht und keine höheren Verwaltungsausgaben wegen notwendiger Urnenabstimmungen verursacht.

#### 2.5 Anstellungsbedingungen

Bei öffentlich rechtlichen Zweckverbänden richtet sich das Anstellungs- und Besoldungsverhältnis grundsätzlich nach den Bestimmungen, wie sie für das Personal des Kantons Zürich Gültigkeit haben. Damit Ausnahmen wie bis anhin möglich sind, muss das zwingend in den Statuten geregelt werden.

#### 2.6 Verbandsauflösung

Der Verband kann neu durch Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden aufgelöst werden. Diese Regelung ist sinnvoll, damit bei einer Änderung der Gesellschaftsform nicht einige wenige Gemeinden eine solche Lösung für alle Zeiten blockieren können.

### 3. **Rechtliches**

Gemäss Art. 13 Ziffer 10 der Gemeindeordnung ist für die Beschlussfassung von Statutenänderung von Zweckverbänden die Gemeindeversammlung zuständig.

Der Bericht und die Statutendarstellung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 28. Mai 2009 bilden integrierenden Bestandteil dieser Vorlage.

### **B. Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag zur Abstimmung unterbreitet:

1. Die Statutenrevision des Spitalverbandes Bülach gemäss Antrag der Delegiertenversammlung vom 28. Mai 2009 wird genehmigt

Oberweningen, 20. Oktober 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Sabine Sollberger-Pfund

Der Schreiber: Kaspar Zbinden

#### **4. Genehmigung Auflösung Zweckverband Friedhofverband Schöfflisdorf-Oberweningen-Schleinikon und Genehmigung Anschlussvertrag an die Gemeinde Schöfflisdorf betreffend den gemeinsamen Betrieb der Friedhofanlage**

##### **A. Weisung**

###### **Ausgangslage**

Für den gemeinsamen Betrieb des Friedhofs und die Durchführung des Bestattungswesens bilden die Gemeinden Schöfflisdorf, Oberweningen und Schleinikon heute einen Zweckverband.

Gemäss Art. 93 Abs. 1 der neuen Kantonsverfassung sind Zweckverbände demokratisch zu organisieren. Dies bedeutet, dass die Volksrechte in der Gemeinde sinngemäss auch für Zweckverbände zur Anwendung gelangen. Diese umfassen insbesondere das Initiativ- und Referendumsrecht, welches gemäss Art. 3 Abs. 2 der Kantonsverfassung den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zusteht. Aufgrund der Übergangsbestimmungen haben die Zweckverbände ihre Statuten bis Ende 2009 den neuen Bestimmungen der Kantonsverfassung anzupassen.

###### **Auflösung Zweckverband**

Die Friedhofkommission der Friedhofkreisgemeinde Schöfflisdorf/Oberweningen/Schleinikon nahm die Anpassung der Zweckverbandstatuten an die Bestimmungen der neuen Kantonsverfassung zum Anlass, die Rechtsform der Zusammenarbeit im Grundsatz zu überdenken. Dabei kam sie zum Schluss, dass an einer Zusammenarbeit der drei Gemeinden für den Betrieb des Friedhofs in Schöfflisdorf und der gemeinsamen Durchführung des Bestattungswesens festgehalten werden soll. Da jedoch für die Stimmberechtigten kaum ein Entscheidungsspielraum vorhanden ist, beantragte die Friedhofkommission den Gemeinderäten, es sei anstelle der Anpassung der Zweckverbandsstatuten an die Vorgaben der Kantonsverfassung, der Zweckverband aufzulösen und stattdessen die Zusammenarbeit der drei Gemeinden mittels Anschlussvertrag zu regeln. Die Gemeinderäte der drei Verbandsgemeinden Schöfflisdorf, Oberweningen und Schleinikon stimmten diesem Antrag zu.

Mit der Auflösung des Zweckverbands Friedhofkreisgemeinde sind auch die finanziellen Verhältnisse zu klären. Die drei Verbandsgemeinden einigten sich darauf, dass die Friedhofanlage und das Inventar mit dem Inkrafttreten des Anschlussvertrages unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde Schöfflisdorf übergehen.

An Investitionen beteiligen sich die Anschlussgemeinden nicht aus der Konsequenz heraus, dass sie nicht Eigentümer der Friedhofanlage sind. Die Belastung der Anschlussgemeinden erfolgt über die Betriebsrechnung via Abschreibungen.

###### **Anschlussvertrag**

Wie bereits erwähnt, soll für den Betrieb des gemeinsamen Friedhofs in Schöfflisdorf und die Durchführung des Bestattungswesens der Gemeinden Schöfflisdorf, Oberweningen und Schleinikon ein Anschlussvertrag abgeschlossen werden. In diesem Vertrag wird die Gemeinde Schöfflisdorf als Trärgemeinde, die Gemeinden Oberweningen und Schleinikon als Anschlussgemeinden bezeichnet.

Die wesentlichen Bestandteile des Anschlussvertrages sind:

- Als Trärgemeinde stellt die Gemeinde Schöfflisdorf das Friedhofpersonal an und ist für dessen Besoldung und Versicherung zuständig. Weiter stellt sie die Infrastruktur für den

Betrieb des Friedhofs zur Verfügung. Die Friedhofanlage ist im Eigentum der Trägergemeinde und ihr obliegt der Betrieb und Unterhalt sowie die Kontrolle. Sie gewährt den beiden Anschlussgemeinden dabei sowie bei der Durchführung des Bestattungswesens ein Mitspracherecht. Jede der drei Gemeinden führt jedoch ihr eigenes Bestattungsamt.

- Voranschlag und Jahresrechnung werden den Anschlussgemeinden durch die Trägergemeinde zur Kenntnisnahme vorgelegt. Bei Neuanschaffungen, welche im Einzelfall Fr. 15'000.00 als Anteil der Anschlussgemeinde übersteigen, sind die Einverständnisse der Anschlussgemeinden einzuholen. Davon ausgenommen sind Neuanschaffungen, die zwingend Folge gesetzlicher Vorschriften sind und somit als gebundene Ausgaben gelten.
- Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlage sowie die Investitionen werden unter den drei Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen per Jahresende aufgeteilt. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils einmal jährlich, wobei Schöfflisdorf von den beiden Anschlussgemeinden per 30. Juni eine Teilzahlung über die Hälfte des Nettoaufwands zur Finanzierung der laufenden Kosten verlangen kann.
- Der Anschlussvertrag wird für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen und kann erstmals per 31. Dezember 2014 gekündigt werden. Er wird jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert, wenn die Vertragsparteien vom Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragspartner kann die Vereinbarung auch aufgelöst werden. Bei Auflösung oder Hinfälligkeit des Vertrages bleiben alle für die Zweckerfüllung erworbenen Rechte und Anschaffungen Eigentum der Trägergemeinde.
- Änderungen an einzelnen Punkten des Vertrages können jederzeit vorgenommen werden und bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden.
- Streitigkeiten aus dem Vertrag beurteilt, soweit sie vermögensrechtlicher Natur sind, das Verwaltungsgericht. Andere Streitigkeiten sind vor den Verwaltungsbehörden auszutragen. In erster Instanz ist dies der Bezirksrat mit Weiterzugsmöglichkeit an den Regierungsrat.

Der Anschlussvertrag tritt nach der Zustimmung durch alle drei Gemeinden per 1. Januar 2010 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Zweckverband Friedhofkreisgemeinde aufgelöst.

## **B. Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Der Auflösung des Zweckverbandes Friedhofkreisgemeinde Schöfflisdorf, Oberweningen und Schleinikon wird zugestimmt.
2. Der Anschlussvertrag zwischen den Gemeinden Schöfflisdorf, Oberweningen und Schleinikon über den Betrieb eines gemeinsamen Friedhofs und die Durchführung des Bestattungswesens wird genehmigt.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällig sich im Genehmigungs- oder als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren ergebende Änderungen bzw. Abweichungen in eigener Kompetenz vorzunehmen und in Kraft zu setzen. Derartige Beschlüsse sind zu publizieren.

Oberweningen, 20. Oktober 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Sabine Sollberger-Pfund

Der Schreiber: Kaspar Zbinden

## **5. Genehmigung Anschlussvertrag an die Gemeinde Schöfflisdorf über die gemeinsame Besorgung des Steuerwesens**

### **A. Weisung**

Die Gemeinderäte Schöfflisdorf und Oberweningen hatten anfangs 2005 vereinbart, ab 01. August 2005 die beiden Gemeindesteuerämter für einen dreijährigen Versuch zusammenzulegen. Die Erfahrungen sind durchwegs positiv. Die Kosten für die einzelne Gemeinde konnten leicht gesenkt werden, da nicht jede Gemeinde einen Steuersekretär zu besolden hat. Durch die grössere Anzahl an Steuerpflichtigen konnte das Steueramt personell verstärkt werden, wodurch die fachliche Kompetenz verstetigt und die Stellvertretung sichergestellt wird.

Mit dem Anschlussvertrag werden die operativen Tätigkeiten der Gemeinde Schöfflisdorf übertragen. Dazu gehören im Wesentlichen die Anstellung des Personals und der Vollzug der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Steuergesetze. Die strategisch/politische Verantwortung wird durch die jeweiligen Exekutiven wahrgenommen. Hierzu gehören insbesondere Entscheide mit finanziellen Auswirkungen, die Budgetierung und die Überwachung von Steuerregister und der Steuererträge. Die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuern ist nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Mit der Genehmigung des Anschlussvertrags über die gemeinsame Besorgung des Steueramtes wird die bewährte Zusammenarbeit der Gemeinden Schöfflisdorf und Oberweningen im Steuerbereich gefestigt und legitimiert.

### **B. Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag zur Abstimmung unterbreitet:

1. Der Anschlussvertrag über die gemeinsame Besorgung des Steuerwesens mit der Gemeinde Schöfflisdorf gemäss Anhang zu diesem Protokoll wird genehmigt und der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009 zur Abstimmung unterbreitet.

Oberweningen, 3. November 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Sabine Sollberger-Pfund

Der Schreiber: Kaspar Zbinden

---

## 6. Variantenentscheid „Altes Schulhaus“ Oberweningen und Genehmigung eines allfälligen Projektierungskredites

### A. Weisung

Das Alte Schulhaus, das der Schulgemeinde Wehntal vermietet ist, benötigt eine Auffrischung und feuerpolizeiliche Auflagen sind zu erfüllen. Deshalb unterbreitete der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2008 eine Vorlage, in der er von den Stimmberechtigten grundsätzlich erfahren wollte, wie mit dem Alten Schulhaus künftig zu verfahren sei:

- a) Verkauf der Liegenschaft
- b) Sanierung mit Nutzungserweiterung
- c) Abbruch und Neubau
- d) Erfüllung feuerpolizeilicher Auflagen.

Aufgrund der düsteren Situation bei den Gemeindefinanzen favorisierte der Gemeinderat die Variante d), Erfüllung der feuerpolizeilichen Auflagen. Das Geld für eine umfassende Sanierung reiche nicht aus. Anlässlich der Diskussion stimmte schliesslich die Gemeindeversammlung einer von Walter Temperli eingebrachten Variante e) zu: „Erarbeitung Sanierungskonzept inkl. Prüfung Abbruch und Neubau“.

Zur Erfüllung des Gemeindeversammlungsbeschlusses hat der Gemeinderat am 24. März 2009 das Gemeindeingenieurbüro EFP Ingenieure Planer Geometer SIA, Regensdorf, mit der Projektbegleitung beauftragt. Nach Abklärung der Rechtslage wurde vom Gemeinderat eine unabhängige Arbeitsgruppe (Beurteilungsgremium) eingesetzt, der folgende Mitglieder angehören:

- Bossard Stefan, Architekt, Hochfelden
- Ferrari Ilaria, Oberweningen
- Riesen Thomas, Dr., Oberweningen, (ehemaliger Gemeindepräsident)
- Temperli Walter, Oberweningen

Der Gemeinderat schrieb einen Studienwettbewerb mit Folgeauftrag im Einladungsverfahren aus. Die Architekten erhielten den Auftrag, je eine Studie für die Sanierung des Gebäudes und einen Neubau einzureichen. Folgende Architekturbüros wurden eingeladen und reichten ihre Arbeiten fristgerecht ein:

- L3P Architekten AG FH SIA, Unterburg 33, 8158 Regensberg
- Marc Hess Architektur GmbH, Heinimüllerstrasse 9, 8165 Oberweningen
- NOMAG Baurealisation AG, Nordstrasse 122, 8037 Zürich
- Jürg Oswald, Architekt, Dorfstrasse 8, 8165 Schleinikon

Zur Überraschung der Beteiligten hat sich herausgestellt, dass die Bausubstanz des alten Schulhauses wohl alt, aber einwandfrei ist.

Zwei Architekturbüros erfüllten die Vorgaben, indem sie die geforderten zwei Studien einreichten. Ein Architekturbüro reichte lediglich eine Sanierungsstudie ein und ein weiteres kombinierte die Sanierung mit einem Neubau. Für die Bewertung der Projekte hat das Beurteilungsgremium folgende Kriterien aufgestellt, die alle zu 25 % gewichtet wurden:

1. Wirtschaftlichkeit: Investitions- und Betriebskosten, Ertragsmöglichkeiten
2. Funktionalität / Nutzung: Umsetzung und Qualität Raumprogramm, Nutzungsflexibilität, statisches Konzept, Erschliessung

3. Städtebau und Architektur: Umsetzung der Anforderungen, Gleichstellungsgesetz, Einordnung in die Kernzone, Aussenraum/Umgebung
4. Ökologie / Energie: Umgang Ökologie/Energie, Nachhaltigkeit, Materialisierung

Die Sanierungsvorschläge zeigten befriedigende Ergebnisse. Von den Neubauprojekten vermochte jedoch keines das Beurteilungsgremium wirklich zu überzeugen. Auch das Siegerprojekt müsste allenfalls unter detaillierten Vorgaben weiter bearbeitet werden. Nichts desto trotz liegen Resultate für Möglichkeiten und die resultierenden Kosten vor. Als Siegerin gingen sowohl bei der Sanierung wie beim Neubau die Studien von L3P Architekten AG hervor.

### **Erwägungen**

Die Studien haben aufgezeigt, welche Möglichkeiten in der bestehenden Bausubstanz stecken und was auf dem Grundstück ausserdem realisiert werden könnte. Sodann werden die finanziellen Grössenordnungen aufgezeigt, die für den Finanzhaushalt Anhaltspunkte geben.

Die finanzielle Lage der Gemeinde hat sich nicht verändert. Im Gegenteil ist aufgrund der wirtschaftlichen Situation mit tendenziell sinkenden Steuereinnahmen zu rechnen und der Verschuldungsgrad der Gemeinde ist weiterhin hoch. Hinzu kommt, dass die Bedürfnisse der Schule heute ungewiss sind. Mit dem neuen Volksschulgesetz, das die Integration des Kindergartens in die Unterstufe mit sich bringt, können sich die Raumbedürfnisse der Schule Wehntal schlagartig verändern. Aus diesen Gründen bleibt der Gemeinderat bei seiner im Dezember 2008 vertretenen Meinung, lediglich die feuerpolizeilichen Auflagen erfüllen zu wollen und nur die dringendsten Sanierungsarbeiten ausführen zu lassen. Dass eine umfassende Sanierung des Gebäudes einst nötig sein wird, ist auch für den Gemeinderat offensichtlich. Er wird daher prüfen, die Sanierung des Alten Schulhauses in die langfristige Finanzplanung aufzunehmen.

Um ein korrektes Abstimmungsverfahren zu gewährleisten, unterbreitet der Gemeinderat die beiden Varianten Umbau/Sanierung oder Neubau sowie die Variante, welche auf beides verzichtet, zur Abstimmung.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, aus finanziellen Gründen und aufgrund der zurzeit ungewissen Raumbedürfnisse auf die Weiterverfolgung eines umfassenden Sanierungs- oder Neubauprojektes zu verzichten.

### **B. Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeindeversammlung werden folgende Eventualanträge zur Abstimmung unterbreitet:

#### Variante A:

Für den Abbruch des Alten Schulhauses und den Ersatz durch eine Neubaute wird ein Projektierungskredit von Fr. 300'000 (inklusive Projektleitung und einem allfällig notwendigen Gestaltungsplan) bewilligt.

#### Variante B:

Für den Umbau und die Sanierung des Alten Schulhauses wird ein Projektierungskredit von Fr. 200'000 bewilligt.

#### Variante C:

Das Gebäude wird nur den feuerpolizeilichen Auflagen entsprechend saniert.

**Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Variante C zuzustimmen.**

Oberweningen, 6. November 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Sabine Sollberger-Pfund

Der Schreiber: Kaspar Zbinden

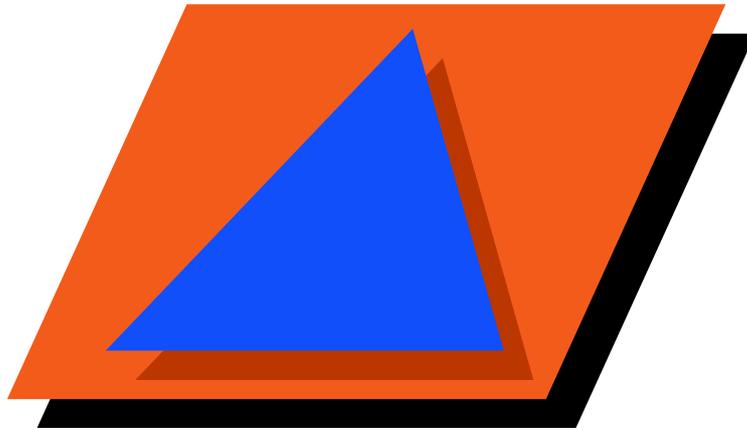
**C. Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Der Abschied der Rechnungsprüfungskommission wird an der Gemeindeversammlung vorgelesen.

---

**Anhänge**

- I. Statuten Zweckverband Zivilschutzregion Lägern-Egg
- II. Anschlussvertrag Friedhof
- III. Anschlussvertrag Steueramt



# **Zweckverband Zivilschutzregion Lägern - Egg**

## **Statuten**

*Zweckverbandsgemeinden: Bachs / Dielsdorf / Neerach / Niederweningen / Oberweningen /  
Regensberg / Schleinikon / Schöfflisdorf / Steinmaur*

## I N H A L T

<b>I.</b>	<b>ZUSAMMENSCHLUSS UND ZWECK.....</b>	<b>17</b>
	ART. 1 ZUSAMMENSCHLUSS	17
	ART. 2 RECHTSPERSÖNLICHKEIT UND SITZ	17
	ART. 3 VERBANDSZWECK	17
	ART. 4 BEITRITT WEITERER GEMEINDEN	17
<b>II.</b>	<b>ORGANISATION.....</b>	<b>17</b>
	ART. 5 ZWECKVERBANDSORGANE	17
	ART. 6 AMTSDAUER	17
	ART. 7 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG	18
	ART. 8 BEKANNTMACHUNG	18
A	Die Stimmberechtigten und die Zweckverbandsgemeinden	18
	ART. 9 STIMMRECHT	18
	ART. 10 VERFAHREN	18
	ART. 11 ZUSTÄNDIGKEIT	18
	ART. 12 INITIATIVEN	19
	ART. 13 EINREICHEN VON INITIATIVEN	19
	ART. 14 ZUSTANDEKOMMEN VON INITIATIVEN	19
	ART. 15 DIE VERBANDSGEMEINDEN	19
	ART. 16 DIE GEMEINDERÄTE	19
	ART. 17 BESCHLUSSFASSUNG	20
B	Die Zivilschutzkommission	20
	ART. 18 ZUSAMMENSETZUNG/WAHL/KONSTITUIERUNG	20
	ART. 19 STÄNDIGE AUFGABEN UND BEFUGNISSE	20
	ART. 20 FINANZBEFUGNISSE	21
	ART. 21 AUFGABENDELEGATION	21
	ART. 22 EINBERUFUNG UND TEILNAHME	21
	ART. 23 BESCHLUSSFASSUNG	21
	ART. 24 AUFBEWAHRUNG DER AKTEN	22
C	Die Rechnungsprüfungskommission	22
	ART. 25 ZUSTÄNDIGKEIT	22
	ART. 26 AUFGABEN	22
	ART. 27 BESCHLUSSFASSUNG	22
<b>III.</b>	<b>EIGENTUM UND ZWECKVERBANDSHAUSHALT .....</b>	<b>22</b>
A	Eigentumsverhältnisse	22
	ART. 28 MATERIAL UND FAHRZEUGE	22
	ART. 29 GEBÄUDE	22
B	Kostentragung	23
	ART. 30 UNTERHALT UND MIETE DER ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN	23
	ART. 31 KOSTENVERLEGER	23
	ART. 32 NEUBAUTEN UND ERNEUERUNGEN	23
	ART. 33 ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN	23
C	Haushaltführung, Verwaltung und Personal	23
	ART. 34 BUDGETIERUNG	23
	ART. 35 RECHNUNG	23
	ART. 36 FINANZIERUNG	24
	ART. 37 RECHNUNGSFÜHRUNG UND ZIVILSCHUTZSTELLE	24
	ART. 38 ÜBRIGES PERSONAL	24
	ART. 39 ANSTELLUNGSBEDINGUNGEN	24
<b>IV.</b>	<b>HAFTUNG .....</b>	<b>24</b>
	ART. 40 ZWECKVERBANDSHAFTUNG	24

<b>V.</b>	<b>AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ .....</b>	<b>24</b>
	ART. 41 AUFSICHT	24
	ART. 42 RECHTSSCHUTZ UND VERBANDSSTREITIGKEITEN	25
<b>VI.</b>	<b>AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION .....</b>	<b>25</b>
	ART. 43 AUSTRITT	25
	ART. 44 AUFLÖSUNG	25
	ART. 45 LIQUIDATION	25
<b>VII.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>25</b>
	ART. 46 INKRAFTTRETEN	25
	<b>GENEHMIGUNGSVERMERKE: .....</b>	<b>26</b>

## **I. Zusammenschluss und Zweck**

### **Art. 1 Zusammenschluss**

Die Politischen Gemeinden *BACHS, DIELSDORF, NEERACH, NIEDERWENINGEN, OBERWENINGEN, REGENSBERG, SCHLEINIKON, SCHÖFFLISDORF und STEINMAUR* bilden unter der Bezeichnung "Zivilschutzregion Lägern-Egg" auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926.

### **Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz**

Der Zweckverband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz befindet sich am Ort der Zivilschutzstelle.

### **Art. 3 Verbandszweck**

Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Zivilschutzorganisation.

Im Weiteren bildet und betreibt der Zweckverband einen gemeinsamen Führungsstab für ausserordentliche Lagen, welcher in erster Linie aus Fachpersonen besteht. Die Zivilschutzorganisation steht im Rahmen des Bevölkerungsschutzes den Behörden für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen zur Verfügung.

Die Aufgabenbereiche richten sich nach den jeweils gültigen Normen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

### **Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

## **II. Organisation**

### **Art. 5 Zweckverbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Zivilschutzkommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission.

### **Art. 6 Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Zivilschutzkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

## **Art. 7 Zeichnungsberechtigung**

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin der Zivilschutzkommission und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam bzw. deren jeweiligen Stellvertretungen.

Die Zivilschutzkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche anders ordnen.

## **Art. 8 Bekanntmachung**

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Zivilschutzkommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

## **A Die Stimmberechtigten und die Zweckverbandsgemeinden**

### **Art. 9 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

### **Art. 10 Verfahren**

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Zivilschutzkommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

### **Art. 11 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.00.

## **Art. 12 Initiativen**

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

## **Art. 13 Einreichen von Initiativen**

Die Initiative ist dem Präsidenten/der Präsidentin der Zivilschutzkommission schriftlich einzureichen. Die Zivilschutzkommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist die Initiative dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

## **Art. 14 Zustandekommen von Initiativen**

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

## **Art. 15 Die Verbandsgemeinden**

Die Gemeindeversammlungen sind zuständig für:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Verbandes;
4. die Abrechnungen über Investitionen, soweit die Ausgabenkredite von den Verbandsgemeinden beschlossen wurden;
5. die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband.

## **Art. 16 Die Gemeinderäte**

Die Gemeinderäte der Zweckverbandsgemeinden beschliessen auf Antrag der Zivilschutzkommission über:

1. den Voranschlag;
2. die Abnahme der Jahresrechnung;
3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.00 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00, soweit nicht die Zivilschutzkommission zuständig ist.
4. die Abnahme von Investitionsrechnungen und Abrechnungen über Investitionen aufgrund besonderer Beschlüsse;
5. den Erlass eines Reglements über die Entschädigung der Zivilschutzkommission, deren Sekretär/-in und Rechnungsführer/-in sowie der Kader und übrigen Angehörigen des regionalen Führungsstabes und des Zivilschutzes;
6. die Bewilligung des Stellenplanes;
7. die Wahl der Mitglieder der Zivilschutzkommission und des Führungsstabes;
8. die Wahl oder Anstellung des Zivilschutzkommandanten und des Stabschefs;
9. die Wahl der rechnungsführenden Stelle.

10. die Genehmigung von Leistungsaufträgen und des Reglements für die Zusammenarbeit mit Ernstfallorganisationen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes;
11. die Einsätze ausserhalb des Verbandsgebietes (ausgenommen Nachbarschaftshilfe);

### **Art. 17 Beschlussfassung**

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Änderungen der Zweckverbandstatuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

## **B Die Zivilschutzkommission**

### **Art. 18 Zusammensetzung/Wahl/Konstituierung**

Die Zivilschutzkommission besteht aus 9 Mitgliedern. Der Gemeinderat jeder Gemeinde wählt 1 Mitglied aus seiner Mitte. Die Zivilschutzkommission konstituiert sich selbst.

Der Zivilschutzkommandant und der Chef Führungsstab nehmen von Amtes wegen an den Sitzungen der Zivilschutzkommission mit beratender Stimme teil. Sie sind antragsberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.

Als Sekretär/in amtiert der/die Leiter/In der Zivilschutzstelle. Er/sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

### **Art. 19 Ständige Aufgaben und Befugnisse**

Die Zivilschutzkommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Aufsicht über die gesamte Tätigkeit des Zweckverbandes;
2. Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und der Gemeinderäte sowie der gesetzlichen Aufträge von Bund und Kanton;
3. Vorberatung und Antragstellung zu den Geschäften, die in der Zuständigkeit der Gemeinderäte und der Stimmberechtigten liegen;
4. Vertretung des Zweckverbandes gegenüber Dritten;
5. Erstattung eines jährlichen Geschäftsberichtes an die Gemeinderäte bis 15. Februar;
6. Wahl von Kontrollorganen und Stellen, die sich aus übergeordnetem Recht des Zivilschutzes ergeben;
7. die Beantragung des Zivilschutzkommandanten und des Stabschefs;
8. die Beantragung der Rechnungsführung.
9. Anstellung und Entlassung des Personals im Rahmen des Stellenplans;
10. Erlass von Vorschriften über die Organisation (Gliederung, Bestand und Ausbildung) des Zivilschutzes sowie des Führungsstabes;
11. Beschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstung;
12. Abschluss von entsprechenden Versicherungen;
13. Erlass von Reglementen und Funktionsbeschreibungen;
14. Einteilung, Beförderung und Entlassung von Kaderangehörigen des Zivilschutzes;
15. Verwarnung und Verzeigung von Angehörigen des Zivilschutzes;
16. Genehmigung der Jahresplanung der Dienstanlässe der ZSO und des Ausbildungskonzeptes des Führungsstabes;

17. Regelung der Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft;
18. Besorgung aller übrigen Aufgaben des Zweckverbandes, die nicht einem andern Organ übertragen sind;

## **Art. 20 Finanzbefugnisse**

Der Zivilschutzkommission steht zu:

1. Die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden
2. Der Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seiner Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Sie kann diese Kompetenz dem Zivilschutzkommandanten übertragen.
3. Die Zivilschutzkommission entscheidet über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000.00 und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.00.
4. Die Zivilschutzkommission entscheidet über im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
  - einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 10'000.00 im Einzelfall, jedoch maximal Fr. 30'000.00 pro Jahr.
  - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von Fr. 2'000.00 im Einzelfall, jedoch maximal Fr. 6'000.00 pro Jahr.

## **Art. 21 Aufgabendelegation**

Die Zivilschutzkommission kann bestimmte Aufgaben und Geschäftszweige einzelnen oder mehreren ihrer Mitglieder zur selbständigen Erledigung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

## **Art. 22 Einberufung und Teilnahme**

Die Zivilschutzkommission tritt auf Einladung ihres Präsidenten bzw. der Präsidentin, durch Vertagungsbeschluss oder auf Antrag des Kommissionsmitgliedes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Zivilschutzkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

## **Art. 23 Beschlussfassung**

Die Zivilschutzkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

#### **Art. 24 Aufbewahrung der Akten**

Die Akten des Zweckverbandes werden von der rechnungsführenden Gemeinde aufbewahrt.

### **C Die Rechnungsprüfungskommission**

#### **Art. 25 Zuständigkeit**

Als Rechnungsprüfungskommission amtiert das Kontrollorgan der rechnungsführenden Gemeinde.

#### **Art. 26 Aufgaben**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinde oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

#### **Art. 27 Beschlussfassung**

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

### **III. Eigentum und Zweckverbandshaushalt**

#### **A Eigentumsverhältnisse**

##### **Art. 28 Material und Fahrzeuge**

Das gesamte im Zeitpunkt der Zweckverbandsgründung in den Gemeinden vorhandene Material des Zivilschutzes (Geräte, Fahrzeuge und Mannschaftsausrüstung) befindet sich im Eigentum des Zweckverbandes und wird von diesem unterhalten und gegebenenfalls erneuert. Vorbehalten bleiben Änderungen in der Materialzuteilung durch die übergeordneten Stellen.

##### **Art. 29 Gebäude**

Die bestehenden Anlagen und Gebäude des Zivilschutzes bleiben im Eigentum der Standortgemeinden und werden durch diese versichert.

## **B Kostentragung**

### **Art. 30 Unterhalt und Miete der Anlagen und Einrichtungen**

Der Zweckverband kommt für den Unterhalt, die Revision und Erneuerung aller Einrichtungen bzw. Räumlichkeiten, für welche vom Bund Beiträge entrichtet werden und die dem Zivilschutz dienen, auf. Den Eigentümern wird keine Miete entrichtet. Einnahmen aus der Vermietung solcher Zivilschutzräume fallen dem Zweckverband zu.

### **Art. 31 Kostenverleger**

Die nach Abzug von Bundes-, Staats- und weiteren Beiträgen verbleibenden Gesamtkosten für Investitionen und Betrieb werden jährlich nach der Anzahl Einwohner am 1. Januar des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres auf die Gemeinden aufgeteilt.

Der Kostenverleger des Budgets hat die Basiszahlen des zu budgetierenden Rechnungsjahres zu enthalten.

### **Art. 32 Neubauten und Erneuerungen**

Die Planung von neuen Anlagen für den Zweckverband und umfassende Erneuerungsvorhaben obliegen der Zivilschutzkommission und unterstehen der Genehmigung der Standortgemeinde. Die Zuständigkeit für den Neubau und die Erneuerung der übrigen Anlagen richtet sich nach der Finanzkompetenz-Ordnung gemäss Art. 7, 10, 15 und 19.

Neubauten können sowohl im Eigentum des Zweckverbandes als auch im Eigentum einzelner Zweckverbandsgemeinden erstellt werden.

### **Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen**

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

## **C Haushaltführung, Verwaltung und Personal**

### **Art. 34 Budgetierung**

Die Zivilschutzkommission stellt den Gemeinderäten den Voranschlag mit Angabe der mutmasslichen Kostenanteile der Gemeinden bis 15. Juli des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres zu.

### **Art. 35 Rechnung**

Die Rechnungsführung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über den Gemeindehaushalt.

Die Jahresrechnung wird den Gemeinderäten bis spätestens 15. Februar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres zugestellt.

## **Art. 36 Finanzierung**

Die rechnungsführende Gemeinde kann Akontozahlungen verlangen, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

## **Art. 37 Rechnungsführung und Zivilschutzstelle**

Die Rechnungsführung für den Zweckverband und der Betrieb der Zivilschutzstelle werden im Dienstleistungsverhältnis einer Verwaltung der Verbandsgemeinden übertragen. Bei vorhandenen fachlichen und personellen Verhältnissen ist auch die Übernahme der Aufgabe durch den Zweckverband möglich. Die effektiven Kosten für die Rechnungsführung und die Zivilschutzstelle werden dem Zweckverband in Rechnung gestellt.

Bei Übertragung an eine Gemeinde bestimmen die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden auf Antrag der Zivilschutzkommission, welcher Verwaltung die Rechnungsführung und der Betrieb der Zivilschutzstelle übertragen werden. Für die Auflösung des Dienstleistungsverhältnisses wird eine jährliche Kündigungsfrist angesetzt, wobei erstmals ab dem Jahr 2010 gekündigt werden kann.

## **Art. 38 Übriges Personal**

Die nicht in Art. 36 genannten Stellen wie Zivilschutzkommandant, Materialwart etc. können im Dienstleistungsverhältnis einer der Verbandsgemeinden übertragen werden. Bei vorhandenen fachlichen und personellen Verhältnissen ist auch die Übernahme der Aufgabe durch den Zweckverband möglich. Die effektiven Personal- und Arbeitsplatzkosten werden ohne Zuschläge in Rechnung gestellt. Die Stellen können auch an Drittfirmen im Mandatsverhältnis vergeben werden.

## **Art. 39 Anstellungsbedingungen**

Bei Übernahme von Aufgaben durch Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Zivilschutzkommission.

## **IV. Haftung**

### **Art. 40 Zweckverbandshaftung**

Für die von den Zweckverbandsorganen begründeten Verbindlichkeiten und die durch sie verschuldeten Schäden haftet der Zweckverband. Er hat sich dazu zu versichern.

## **V. Aufsicht und Rechtsschutz**

### **Art. 41 Aufsicht**

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

## **Art. 42 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dielsdorf Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesem Vertrag ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **VI. Austritt, Auflösung und Liquidation**

### **Art. 43 Austritt**

Die Verbandsgemeinden können erstmals ab dem Jahr 2010 unter Wahrung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Anspruch auf eine Entschädigung besteht nur bei einer Totalliquidation gemäss Art. 44.

### **Art. 44 Auflösung**

Durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinden kann der Zweckverband jederzeit aufgelöst werden.

### **Art. 45 Liquidation**

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Gemeinden aufgrund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen an die Investitionen.

Der Liquidationsplan ist durch die Zivilschutzkommission anzufertigen und durch die Rechnungsprüfungskommission zu verabschieden. Er bedarf der Zustimmung sämtlicher beteiligter Gemeinden.

Die Verteilung des vorhandenen gemeinsamen Zivilschutzmaterials hat zudem unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts zu erfolgen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 46 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Zweckverbandsgemeinden auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Die Genehmigung durch den Regierungsrat bleibt vorbehalten.

Diese Statuten ersetzen den bisherigen Vertrag der Zivilschutzregion Lägern - Egg der Zweckverbandsgemeinden vom 1. Januar 2006.



.....

---

Schleinikon, .....  
Für die Gemeindeversammlung *Schleinikon*:

Die Gemeindepräsidentin:                      Der Gemeindeschreiber:

.....

---

Schöfflisdorf, .....  
Für die Gemeindeversammlung *Schöfflisdorf*:

Der Gemeindepräsident:                      Der Gemeindeschreiber:

.....

---

Steinmaur, .....  
Für die Gemeindeversammlung *Steinmaur*:

Der Gemeindepräsident:                      Der Gemeindeschreiber:

.....

---

Zürich, den .....  
Für den Regierungsrat des Kantons Zürich

# Anschlussvertrag

zwischen den politischen Gemeinden

**Schöfflisdorf, Oberweningen und Schleinikon**

über den

**Betrieb eines gemeinsamen Friedhofs**

und die

**Durchführung des Bestattungswesens**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>30</b>
	Art. 1 Zweck	30
	Art. 2 Trägergemeinde / Anschlussgemeinden	30
	Art. 3 Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen	3
<b>2.</b>	<b>AUFGABEN DER TRÄGERGEMEINDE</b>	<b>9</b>

	Art. 4 Anstellung, Besoldung, Versicherung	30
	Art. 5 Infrastruktur	30
	Art. 6 Unterstellung	31
<b>3.</b>	<b>MITSPRACHERECHT DER ANSCHLUSSGEMEINDEN</b>	<b>31</b>
	Art. 7 Generelle Bestimmungen	9
	Art. 8 Finanzen	9
	Art. 9 Mitspracherecht bei Neuanschaffungen	31
<b>4.</b>	<b>FINANZIERUNG / VERRECHNUNG</b>	<b>31</b>
	Art. 10 Friedhofanlage	31
	Art. 11 Kostenanteile	9
	Art. 12 Rechnungsstellung	9
	Art. 13 Betriebsvorschuss	9
<b>5.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>32</b>
	Art. 14 Vertragsdauer	32
	Art. 15 Vertragsanpassungen	32
	Art. 16 Meinungsverschiedenheiten	32
	Art. 17 Vertragsauflösung	33
	Art. 18 Kündigung	33
<b>6.</b>	<b>INKRAFTTRETEN</b>	<b>33</b>
	Art. 19 Vertragsdauer	9

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

Die Gemeinden Schöfflisdorf, Oberweningen und Schleinikon betreiben und unterhalten gemeinsam den Friedhof Schöfflisdorf und führen das Bestattungswesens im Sinne der Gesetzgebung und der Vorgaben von Bund und Kanton durch.

### **Art. 2 Trägergemeinde / Anschlussgemeinden**

Die Gemeinde Schöfflisdorf wird als Trägergemeinde, die Gemeinden Oberweningen und Schleinikon als Anschlussgemeinden bezeichnet.

### **Art. 3 Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen**

Die Gemeindeversammlungen der drei Vertragsgemeinden sind für den Erlass der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen zuständig. Es ist der übereinstimmende Beschluss aller drei Vertragsgemeinden notwendig.

Die Gemeinderäte der Trägergemeinde und der Anschlussgemeinden sind für den Erlass und die Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Friedhofverordnung zuständig. Änderungen gelten als angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Gemeinden zustimmt.

## **2. Aufgaben der Trägergemeinde**

### **Art. 4 Anstellung, Besoldung, Versicherung**

Die Trägergemeinde ist für die Anstellung und die Ausbildung der Friedhofangestellten zuständig. Massgebend für die Anstellung und die Besoldung sind die Personalverordnung der Trägergemeinde und die dazugehörigen Vollzugsbestimmungen. Die Trägergemeinde schliesst die erforderlichen Versicherungen (Unfall, Haftpflicht etc.) ab.

### **Art. 5 Infrastruktur**

Die Trägergemeinde ist dafür besorgt, dass den Angestellten die für die Aufgabenerfüllung notwendige Infrastruktur (Büro, Fahrzeuge, Ausrüstung etc.) zur Verfügung steht. Sie übernimmt die erforderlichen Anschaffungen und die Ausrüstung. Die Kostenverteilung richtet sich dabei nach Artikel 10 des Anschlussvertrages.

## **Art. 6 Unterstellung**

Die Unterstellung der Angestellten richtet sich nach den folgenden für die Politische Gemeinde Schöfflisdorf geltenden Grundlagen:

- der Gemeindeordnung
- der Personalverordnung mit Vollzugsbestimmungen
- dem Organigramm von Schöfflisdorf

## **3. Mitspracherecht der Anschlussgemeinden**

### **Art. 7 Generelle Bestimmungen**

Die Trägergemeinde gewährleistet den Anschlussgemeinden ein Mitspracherecht für den Betrieb und den Unterhalt des Friedhofs Schöfflisdorf sowie bei der Durchführung des Bestattungswesens.

Anträge und Vorschläge der Anschlussgemeinden sind schriftlich an die beiden anderen Gemeinden einzureichen.

Jede Gemeinde führt ein eigenes Bestattungsamt.

### **Art. 8 Finanzen**

Die Trägergemeinde legt den Anschlussgemeinden jährlich zur Kenntnisnahme vor:

- den Voranschlag per Ende August des Vorjahres
- die Rechnung bis Mitte April des nachfolgenden Jahres

### **Art. 9 Mitspracherecht bei Neuanschaffungen**

Bei Neuanschaffungen, welche im Einzelfall Fr. 15'000.00 als Anteil der Anschlussgemeinden übersteigen, sind die Einverständnisse der beiden Anschlussgemeinden einzuholen. Davon ausgenommen sind Neuanschaffungen, die zwingend Folge gesetzlicher Vorschriften sind (gebundene Ausgaben).

## **4. Finanzierung / Verrechnung**

### **Art. 10 Friedhofanlage**

Die Friedhofanlage steht im Alleineigentum der Trägergemeinde.

Der Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlage und deren Kontrolle obliegen der Trärgemeinde.

#### **Art. 11 Kostenanteile**

Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten von Betrieb und Unterhalt im Verhältnis der Einwohnerzahlen per Jahresende.

Die Beteiligung der Gemeinde Schleinikon berechnet sich nach ihrer Einwohnerzahl auf dem Gebiet der Kirchgemeinde Schöfflisdorf-Oberweningen-Schleinikon.

#### **Art. 12 Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung (Jahresrechnung) erfolgt jeweils einmal jährlich, spätestens bis Ende Januar des dem Betriebsjahr folgenden Jahres. Die Trärgemeinde kann von den Anschlussgemeinden pro Semester eine Teilzahlung zur Finanzierung der laufenden Kosten verlangen. Diese wird jeweils per 30. Juni fällig. Die Teilzahlungsforderung darf die Hälfte des Nettoaufwands gemäss Jahresrechnung des vorangegangenen Jahres nicht übersteigen.

#### **Art. 13 Betriebsvorschuss**

Die Anschlussgemeinden leisten der Trärgemeinde nach Bedarf und im Rahmen ihrer voraussichtlichen Kostenanteile einen zinsfreien Betriebsvorschuss.

### **5. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 14 Vertragsdauer**

Dieser Vertrag wird für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen, die Kündigung ist erstmals per 31. Dezember 2014 möglich. Er wird jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert, wenn die Vertragsparteien vom Kündigungsrecht gemäss Art. 17 keinen Gebrauch machen.

#### **Art. 15 Vertragsanpassungen**

Änderungen an einzelnen Punkten dieses Vertrages können jederzeit vorgenommen werden, bedürfen jedoch der Zustimmung der zuständigen Organe der Vertragsgemeinden.

#### **Art. 16 Meinungsverschiedenheiten**

Streitigkeiten aus diesem Vertrag beurteilt, soweit sie vermögensrechtlicher Natur sind, das Verwaltungsgericht. Andere Streitigkeiten sind vor den Verwaltungsbehörden auszutragen; das ist in erster Instanz vorab der Bezirksrat mit Weiterzugsmöglichkeit an den Regierungsrat.

#### **Art. 17 Vertragsauflösung**

Die Vereinbarung kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragspartner aufgelöst werden.

#### **Art. 18 Kündigung**

Die Kündigung durch einen einzelnen Vertragspartner ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, erstmals per 31. Dezember 2014 möglich.

Alle Vertragsgemeinden sind berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

Bei Auflösung oder Hinfälligkeit des Vertrages bleiben alle für die Zweckerfüllung erworbenen Rechte und Anschaffungen Eigentum der Trägergemeinde.

### **6. Inkrafttreten**

#### **Art. 19 Vertragsdauer**

Der vorliegende Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch die Vertragspartner per 1. Januar 2010 in Kraft, unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe.

## Anhang III



## Vertrag

(Anschlussvertrag)

zwischen der

**Politischen Gemeinde Schöfflisdorf**

(Trägergemeinde)

vertreten durch den Gemeinderat

und der

**Politischen Gemeinde Oberweningen**

(Anschlussgemeinde)

vertreten durch den Gemeinderat

# Inhaltsverzeichnis

- 1. Zweck, Begriffe und Grundlagen der Zusammenarbeit**
  - 1.1 Vertragszweck
  - 1.2 Begriffe
  - 1.3 Gesetzliche Grundlagen
  
- 2. Aufgaben der Trägergemeinde**
  - 2.1 Auftrag
  - 2.2 Veranlagung
  - 2.3 Personal
  - 2.4 Infrastruktur
  
- 3. Mitspracherecht der Gemeinde Oberweningen**
  - 3.1 Personal
  - 3.2 Finanzen
  
- 4. Besondere Bestimmungen**
  - 4.1 Zugriff auf Gemeindedaten
  - 4.2 Mitwirkungspflicht
  - 4.3 Archivierung
  
- 5. Finanzierung / Verrechnung**
  - 5.1 Kostenaufteilung
  - 5.2 Verrechnung
  
- 6. Vertragsdauer / Vertragsanpassungen / Meinungsverschiedenheiten / Kündigung**
  - 6.1 Dauer
  - 6.2 Vertragsanpassungen
  - 6.3 Meinungsverschiedenheiten
  - 6.4 Kündigung
  
- 7. Inkrafttreten**

## **1. Zweck, Begriffe und Grundlagen der Zusammenarbeit**

### **1.1 Vertragszweck**

Der Anschlussvertrag regelt die Führung des gemeinsamen Gemeindesteueramtes im Bereich der ordentlichen Einkommens-/Ertrags-, Vermögens- und Kapitalbesteuerung von natürlichen und juristischen Personen, die sich in den Gemeinden Schöfflisdorf und Oberweningen aufhalten, sowie der Steuerinventarisierung.

Weitere Aufgaben des Steueramtes zur gemeinsamen Durchführung, wie zum Beispiel die Veranlagung von Grundstückgewinnsteuern, können dem Gemeindesteueramt durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte zugewiesen werden.

Der Anschlussvertrag bildet die Grundlage in personeller, finanzieller und materieller Hinsicht für die Zusammenarbeit der Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf im Steuerbereich.

### **1.2 Begriffe**

Die Gemeinde Schöfflisdorf wird als Trägergemeinde bezeichnet, die Gemeinde Oberweningen als Anschlussgemeinde. Das gemeinsame Steueramt trägt den Namen „Gemeindesteueramt Schöfflisdorf-Oberweningen“ und wird im Vertrag als Gemeindesteueramt bezeichnet.

### **1.3 Gesetzliche Grundlagen**

- Gemeindegesetz des Kantons Zürich (LS 131.1)
- Steuergesetzgebung von Bund und Kanton Zürich
- Gemeindeordnungen
- weitere Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane z.B. im Personalrecht, zur Gebührenerhebung, etc.
- Besoldungsverordnung der Trägergemeinde

## **2. Aufgaben der Trägergemeinde**

### **2.1 Auftrag**

Die Trägergemeinde verpflichtet sich, für die Anschlussgemeinde das gesamte Steuerwesen mit Ausnahme der Grundstückgewinnsteuern zu führen, den Kontakt zu Behörden, Amtsstellen und der Bevölkerung zu pflegen, der Informationspflicht nachzukommen und den reibungslosen, korrekten administrativen Ablauf der Steuerveranlagung und des Steuerbezugs zu gewährleisten. Die Anschlussgemeinde ist zur Mitwirkung verpflichtet, wo dies für die Auftragserfüllung unerlässlich ist.

### **2.2 Veranlagung**

Einschätzungen, Veranlagungen, Abschreibungen, Erlasse der Steuerpflichtigen obliegt dem jeweiligen Finanzvorstand oder Gemeinderat gemäss Wohnsitz und Adresse des Steuerpflichtigen.

## **2.3 Personal**

Die Trägergemeinde ist für die Anstellung und Ausbildung der Angestellten des Steueramts zuständig. Massgebend für die Anstellung und Besoldung sind die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Schöfflisdorf. Sie schliesst die erforderlichen Versicherungen (Pensionskasse, Unfall, Haftpflicht etc.) ab.

Die personelle/administrative Unterstellung der Angestellten richtet sich nach der Verwaltungsorganisation der Trägergemeinde.

Die fachliche Führung der Angestellten obliegt dem Finanzvorstand der Trägergemeinde

Die politische Verantwortung obliegt den jeweiligen Finanzvorständen.

## **2.4 Infrastruktur**

Die Trägergemeinde ist dafür besorgt, dass den Angestellten die für die Aufgabenerfüllung notwendige Infrastruktur zur Verfügung steht. Sie übernimmt die erforderlichen Anschaffungen. Die Kostenverteilung richtet sich dabei nach Ziff. 5.1 des Anschlussvertrages.

Die Formulare werden mit den Wappen beider Gemeinden sowie der Adresse der Gemeindeverwaltung Schöfflisdorf versehen. Die Anschrift lautet:  
Gemeindesteueramt Schöfflisdorf-Oberweningen, c/o Gemeindeverwaltung Schöfflisdorf.

## **3. Mitspracherecht der Gemeinde Oberweningen**

Die Trägergemeinde gewährleistet der Anschlussgemeinde ein Anhörungsrecht in folgendem Rahmen:

### **3.1 Personal**

Der Anschlussgemeinde steht zu

- ein Anhörungsrecht bei der Personalselektion des/der Steuersekretärs/-in
- ein Anhörungsrecht bei der Erhöhung oder Reduktion des Stellenplans
- ein Anhörungsrecht bei der erstmaligen oder grundlegenden Überarbeitung der Stellenbeschreibung des/der Steuersekretärs/-in

### **3.2 Finanzen**

Bei Neuanschaffungen, jährlich wiederkehrenden Aufwendungen oder personellen Entscheiden, die im Einzelfall Fr. 10'000.00 als Anteil der Anschlussgemeinde übersteigen, ist das Einverständnis der Anschlussgemeinde einzuholen.

## **4. Besondere Bestimmungen**

### **4.1 Zugriff auf Gemeindedaten**

Die Angestellten des Gemeindesteueramtes erhalten Zugriff auf die Datenbank der Anschlussgemeinde in den Bereichen Finanzbuchhaltung und Einwohnerkontrolle, aber ohne Mutationsrecht.

Der Verantwortliche der Anschlussgemeinde erhält Zugriff auf die Daten der Steuerpflichtigen mit Adresse in Oberwenigen, aber ohne Mutationsrecht.

#### 4.2 Mitwirkungspflicht

Die Angestellten der Anschlussgemeinde sind zur Mitwirkung und Termintreue verpflichtet, wo sie gegenüber dem Gemeindesteueramt in der Pflicht stehen.

#### 4.4 Archivierung

Die Archivierung der Steueramtsakten erfolgt in der Gemeindeverwaltung Schöfflisdorf.

### 5. Finanzierung / Verrechnung

#### 5.1 Kostenaufteilung

Die Betriebskosten des Gemeindesteueramtes werden wie folgt aufgeteilt:

im Verhältnis Anzahl Steuerpflichtige	nach effektivem Aufwand
<ul style="list-style-type: none"><li>– Personalaufwand</li><li>– Raumkosten</li><li>– Archivierung</li><li>– EDV</li><li>– Aus- und Weiterbildung des Personals, Fachtagungen</li><li>– Formulare, Drucksachen, Material, Fachliteratur</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Scanning der Steuererklärungen</li>          <li>– Porti</li></ul>

Für die Führung des gemeinsamen Steueramtes zahlt die Anschlussgemeinde der Trärgemeinde zusätzlich jährlich Fr. 20.- pro Steuerpflichtigen.

Soweit die Kosten nicht effektiv verrechnet werden, vereinbaren die Finanzvorstände die Kostensätze der einzelnen Aufwandsposten.

Die Kosten für Neuanschaffungen werden fallweise festgelegt, ebenso das Eigentum daran.

Die Erträge werden effektiv gutgeschrieben, sofern nicht eine direkte Abgeltung an die jeweilige Vertragspartei erfolgt.

#### 5.2 Verrechnung

Die Rechnungsstellung erfolgt einmal jährlich, spätestens bis Ende Januar des dem Betriebsjahr folgenden Jahres. Die Trärgemeinde kann von der

Anschlussgemeinde pro Semester eine Teilzahlung zur Finanzierung der laufenden Kosten verlangen. Diese ist per 1. Januar und 1. Juli fällig.

Die Finanzvorstände überprüfen jeweils bei Vorliegen der Jahresrechnung, ob an der Kostenaufteilung Änderungen vorzunehmen sind. Eine Änderung der Kostenaufteilung bedarf der Annahme durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien.

## **6. Vertragsdauer / Vertragsanpassungen / Meinungsverschiedenheiten / Kündigung**

### **6.1 Dauer**

Dieser Vertrag wird für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Die Kündigung ist erstmals per 31. Dezember 2012 möglich. Er verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn die Vertragsparteien vom Kündigungsrecht gemäss Ziffer 6.4 keinen Gebrauch machen.

### **6.2 Vertragsanpassungen**

Die Gemeinderäte der Vertragsparteien werden ermächtigt, gemeinsam untergeordnete Änderungen an einzelnen Punkten dieses Vertrages selber vorzunehmen.

### **6.3 Meinungsverschiedenheiten**

Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht beigelegt werden, sind sie auf dem ordentlichen Instanzenweg zu regeln.

### **6.4 Kündigung**

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jeweils 12 Monate im Voraus auf das Ende des der Kündigung folgenden Jahres aufgelöst werden. Bei Auflösung oder Hinfälligkeit des Vertrages bleiben alle für die Zweckerfüllung erworbenen Rechte und Anschaffungen im Eigentum der Trägergemeinde, soweit keine andere Abrede besteht.

## **7. Inkrafttreten**

Der vorliegende Vertrag wurde am .....2009 mit Beschluss Nr. .... vom Gemeinderat Schöfflisdorf und am .....2009 von der Gemeindeversammlung Oberweningen genehmigt. Er tritt per 01. Januar 2010 in Kraft. Im Übrigen ersetzt er alle bisherigen Beschlüsse und Vereinbarungen.

Schöfflisdorf,

### **Gemeinderat Schöfflisdorf**

Alois Buchegger  
Gemeindepräsident

Peter Kunz  
Gemeindeschreiber

Oberweningen,

### **Namens der Gemeindeversammlung Oberweningen**

Sabine Sollberger-Pfund  
Gemeindepräsidentin

Kaspar Zbinden  
Gemeindeschreiber